

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Herrn Regierungsrat
Dr. iur. Kaspar Schläpfer
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 20. Juli 2006 /ha/ro

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) hat in seinem Schreiben vom 8. Mai 2006 den Thurgauer Bauernverband eingeladen, sich zur vorgeschlagenen Änderung des Hundegesetzes zu äussern. Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit der Stellungnahme und wir sind gerne bereit, Ihnen unsere Überlegungen darzulegen.

Grundsätzliche Erwägungen

Auch der Thurgauer Bauernverband sieht aufgrund der Vorfälle mit gefährlichen Hunden in den vergangenen Jahren einen Handlungsbedarf von Seiten der Behörden zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung. Wir begrüssen die Initiative der Kantonsregierung, im kantonalen Gesetz weitere Massnahmen einzuführen, die in der Lösung des Bundes noch fehlen.

Es ist sicherlich sinnvoll, dass das heute im Kanton Thurgau geltende System beibehalten wird, wonach die Politischen Gemeinden für den Vollzug der Hundegesetzgebung verantwortlich sind und für die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben die Hundesteuern einziehen können.

Maulkorbpflicht

Die Maulkorbpflicht werten wir ebenfalls als eine essentielle Massnahme zum präventiven Schutz der Bevölkerung. Sie soll aber nicht für eine abgegrenzte Rassenliste gelten, sondern generell für alle auffälligen Hunde mit einem tatsächlichen Gefah-

renpotential. Die Maulkorbpflicht mit einer Rassenliste zu verbinden hätte eine Diskriminierung und Kriminalisierung der betroffenen Rassen zur Folge. Der sehr kleine Anteil an effektiv gefährlichen Hunden innerhalb des vorgegebenen Rassenspektrums soll jedoch nicht der Grund für eine solche verallgemeinernde, gesetzliche Massnahme sein. Sicherlich mögen einige Hunderassen, von der genetischen Veranlagung und vom ursprünglichen Zuchtziel her, eher zu aggressivem Verhalten neigen oder entsprechend abgerichtet werden können. Aber auch andere Hunderassen können bei entsprechender Aufzucht und Erziehung zur öffentlichen Gefahr werden. Demzufolge müsste anstelle der vorgeschlagenen Liste potentiell gefährlicher Hunderassen eher eine Massnahme eingeführt werden, die die Hundehalterinnen und -halter ins Zentrum der Bemühungen stellt, beispielsweise eine Hundehalterprüfung.

Es dürfte überdies schwierig durchzusetzen sein, dass die Maulkorbpflicht auch für Hunde gelten soll, die aus Kreuzungen mit Hunden aus der Liste der potentiell gefährlich eingestuften Hunderassen und -gruppen hervorgegangen sind (§ 3a Abs. 3 Hundegesetz). Diese Regelung würde voraussichtlich im Vollzug zu zahlreichen Streitfällen führen, es würden sich Hundehalterinnen und Hundehalter auf den Standpunkt stellen, dass von ihren Tieren durch die genetische Vermischung keine Gefahr mehr ausgehe. Zudem dürfte bei vielen Mischlingshunden die Bestimmung der Rasse der Eltern sehr schwierig sein, weil selbst die Halterin oder der Halter des Tieres keine Kenntnis darüber besitzt beziehungsweise vorgibt, über keinerlei Abstammungsdaten zu verfügen.

Als ergänzende Massnahme wäre sinnvoll, z.B. auf Verordnungsstufe, klare Vorschriften für die Haltung gefährlicher Hunde zu erlassen, die beinhalten, welche Anforderungen beispielsweise ein Zwinger oder die Einzäunung des Privatareals erfüllen muss, um einen Ausbruch gefährlicher Hunde zu verunmöglichen.

Meldepflicht

Die Meldepflicht von Tierärzten, Ärzten, Polizeiorganen und Hundeausbildenden während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wird eine positive Wirkung erzielen. Hundeattacken im privaten Umfeld werden tatsächlich oftmals bagatellisiert oder verschwiegen. Mit der Meldepflicht können viele solche Vorfälle aufgedeckt werden und es können von Seiten der Gemeinde Massnahmen getroffen werden, um weitere Vorfälle zu verhindern. Dadurch ist auch eine wichtige Präventivwirkung garantiert.

Gesetz über das Halten von Hunden

Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit für potentiell gefährliche Hunde

§ 3a. ¹Potentiell gefährliche Hunde müssen im öffentlich zugänglichen Raum einen Maulkorb tragen.

²Als potentiell gefährliche Hunde gelten Hunde, die ein der Situation nicht angemessenes oder ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten gegen Menschen und Tiere zeigen und durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen und Tiere gefährden können.

~~³Zu den potentiell gefährlichen Hunden zählen insbesondere die Rassen und Gruppen gemäss Anhang sowie Hunde aus der Kreuzung mit Hunden dieser Rassen und Gruppen.~~

~~⁴Der Regierungsrat kann eine Liste mit weiteren als potentiell gefährlich eingestuften Hunderassen oder Hundegruppen erstellen.~~

Antrag

Wir beantragen, dass § 3a Abs. 3 und 4 gestrichen werden.

Begründung

Die Maulkorbpflicht an eine abgeschlossene oder erweiterbare Rassenliste zu binden, erscheint uns als gesetzliche Regelung zu undifferenziert und führt zu einer Kriminalisierung der betroffenen Rassen.

Mit § 3a Abs. 2 wird bereits all jenen Hunden eine Maulkorbpflicht im öffentlich zugänglichen Raum auferlegt, welche tatsächlich gefährlich sind und zu den Rassen aus der vorgeschlagenen Liste zählen. Eine Rassenliste ist daher nicht notwendig. Vielmehr erscheint uns wichtig,

- alle Hundehalterinnen und Hundehalter für das Gefahrenpotential zu sensibilisieren und deren Fachkenntnis zu fördern, damit diese einerseits bereits präventiv ein allfälliges Fehlverhalten ihrer Hunde erkennen und andererseits auch entsprechend darauf reagieren und einer potentiellen Gefährdung der Umwelt durch ihr Tier vorbeugen,
- ein konsequenter und strenger Vollzug der Gemeinden gekoppelt mit der vorgeschlagenen Meldepflicht.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

THURGAUER BAUERNVERBAND

Andreas Binswanger
Präsident

Dr. Hermine Hascher
Geschäftsführerin